

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/2 2009/08/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.2012

Index

50/01 Gewerbeordnung;

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

GewO 1994 §368;

GewO 1994 §93;

GSVG 1978 §4 Abs1 Z1 idF 1996/412;

1. GewO 1994 § 368 heute
2. GewO 1994 § 368 gültig ab 27.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
3. GewO 1994 § 368 gültig von 01.08.2002 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
4. GewO 1994 § 368 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
5. GewO 1994 § 368 gültig von 01.09.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2000
6. GewO 1994 § 368 gültig von 01.07.1997 bis 31.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
7. GewO 1994 § 368 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
1. GewO 1994 § 93 heute
2. GewO 1994 § 93 gültig ab 22.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020
3. GewO 1994 § 93 gültig von 29.03.2016 bis 21.07.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 93 gültig von 27.03.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
5. GewO 1994 § 93 gültig von 29.05.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
6. GewO 1994 § 93 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
7. GewO 1994 § 93 gültig von 27.02.2008 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
8. GewO 1994 § 93 gültig von 19.03.1994 bis 26.02.2008

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer und MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Farcas, über die Beschwerde der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Wien, vertreten durch Dr. Eva-Maria Bachmann-Lang und Dr. Christian Bachmann, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Opernring 8, gegen den Bescheid des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz vom 10. November 2008, Zl. BMSK-328994/0001- II/A/3/2008, betreffend Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG (mitbeteiligte Partei: H H in W, vertreten durch die Dr. Wolfgang Schimek Rechtsanwalt GmbH in 3300 Amstetten, Graben 42), zu Recht erkannt:

Spruch

Spruchpunkt III des angefochtenen Bescheides wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Spruchpunkt römisch drei des angefochtenen Bescheides wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen - im Instanzenzug ergangenen - Bescheid (soweit im Beschwerdeverfahren noch von Bedeutung) stellte die belangte Behörde fest, die Mitbeteiligte sei vom 1. Juni 2003 bis 31. Oktober 2003 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG unterlegen (Spruchpunkt II); weiter stellte sie fest, die Mitbeteiligte sei vom 1. Juni 2003 bis 31. Oktober 2003 nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG unterlegen (Spruchpunkt III). Mit dem angefochtenen - im Instanzenzug ergangenen - Bescheid (soweit im Beschwerdeverfahren noch von Bedeutung) stellte die belangte Behörde fest, die Mitbeteiligte sei vom 1. Juni 2003 bis 31. Oktober 2003 der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG unterlegen (Spruchpunkt römisch zwei); weiter stellte sie fest, die Mitbeteiligte sei vom 1. Juni 2003 bis 31. Oktober 2003 nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG unterlegen (Spruchpunkt römisch drei).

Die belangte Behörde ging von folgendem Sachverhalt aus:

Die Mitbeteiligte sei Eigentümerin einer Liegenschaft in G, auf welcher ein Campingplatz betrieben werde. Mit Notariatsakt vom 22. August 2003 habe die Mitbeteiligte diese Liegenschaft an ihren Ehemann "verpachtet" (laut der in den Akten des Verwaltungsverfahrens befindlichen Vertragsurkunde: Einräumung eines Fruchtgenussrechtes). Am 14. August 2003 habe die Mitbeteiligte der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt mitgeteilt, dass sie per 1. Juni 2003 das Fruchtgenussrecht des Campingplatzes ihrem Ehemann eingeräumt habe.

Die Mitbeteiligte sei als Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für "Gastgewerbe" und "Betrieb eines Campingplatzes" Mitglied der Wirtschaftskammer gewesen. Mit Eingabe vom 14. Oktober 2003 habe die Mitbeteiligte der Wirtschaftskammer den Nichtbetrieb der Gewerbeberechtigung angezeigt. Am 17. Oktober 2003 habe die Wirtschaftskammer die Ruhendmeldung des Gewerbes der Mitbeteiligten bestätigt und (u.a.) die beschwerdeführende Sozialversicherungsanstalt hiervon verständigt.

Die Mitbeteiligte habe im Juli 2003 zwei Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen; von August bis Oktober 2003 habe sie keine Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen. Sie habe von Juni bis Oktober 2003 keine Leistungen aus der Pensionsversicherung in Anspruch genommen.

Der Ausnahmetatbestand von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG sei dann erfüllt, wenn das Gewerbe tatsächlich nicht ausgeübt werde, also der Betrieb ruhe, und das Ruhen des Gewerbes angezeigt worden sei. Die Ruhendmeldung eines Gewerbes erfolge gemäß § 93 Abs. 1 GewO erst mit der Anzeige des Ruhens an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Die Mitbeteiligte habe den Nichtbetrieb der Gewerbeberechtigung mit Eingabe vom 14. Oktober 2003 angezeigt; ab 1. November 2003 gelte das Gewerbe der Mitbeteiligten somit jedenfalls als ruhend. Der Ausnahmetatbestand von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG sei dann erfüllt, wenn das Gewerbe tatsächlich nicht ausgeübt werde, also der Betrieb ruhe, und das Ruhen des Gewerbes angezeigt worden sei. Die Ruhendmeldung eines Gewerbes erfolge gemäß Paragraph 93, Absatz eins, GewO erst mit der Anzeige des Ruhens an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft. Die Mitbeteiligte habe den Nichtbetrieb der Gewerbeberechtigung mit Eingabe vom 14. Oktober 2003 angezeigt; ab 1. November 2003 gelte das Gewerbe der Mitbeteiligten somit jedenfalls als ruhend.

Die Mitbeteiligte habe der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt aber bereits am 14. August 2003 mitgeteilt, dass sie das Fruchtgenussrecht am Campingplatz in G ihrem Ehemann schon zum 1. Juni 2003 eingeräumt habe. Dies sei als rückwirkende Ruhendmeldung ab Juni 2003 zu werten. Die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung wirke gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 letzter Satz GSVG in die vor der Anzeige liegende Zeit des Ruhens (längstens bis zu 18 Monate) zurück, wenn in dieser Zeit keine Leistungen aus dem jeweiligen Zweig der Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden. Da die Mitbeteiligte im Juli 2003 noch Leistungen aus der

Krankenversicherung in Anspruch genommen habe, könne eine rückwirkende Ausnahme aus der Krankenversicherung nicht festgestellt werden. Da die Mitbeteiligte aber keine Leistungen aus der Pensionsversicherung in Anspruch genommen habe, sei eine rückwirkende Ausnahme aus der Pensionsversicherung ab 1. Juni 2003 festzustellen. Die Mitbeteiligte habe der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt aber bereits am 14. August 2003 mitgeteilt, dass sie das Fruchtgenussrecht am Campingplatz in G ihrem Ehemann schon zum 1. Juni 2003 eingeräumt habe. Dies sei als rückwirkende Ruhendmeldung ab Juni 2003 zu werten. Die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung wirke gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Satz GSVG in die vor der Anzeige liegende Zeit des Ruhens (längstens bis zu 18 Monate) zurück, wenn in dieser Zeit keine Leistungen aus dem jeweiligen Zweig der Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden. Da die Mitbeteiligte im Juli 2003 noch Leistungen aus der Krankenversicherung in Anspruch genommen habe, könne eine rückwirkende Ausnahme aus der Krankenversicherung nicht festgestellt werden. Da die Mitbeteiligte aber keine Leistungen aus der Pensionsversicherung in Anspruch genommen habe, sei eine rückwirkende Ausnahme aus der Pensionsversicherung ab 1. Juni 2003 festzustellen.

Gegen Spruchpunkt III dieses Bescheides wendet sich die vorliegende Beschwerde der Sozialversicherungsanstalt, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens durch die belangte Behörde und Erstattung einer Gegenschrift durch die Mitbeteiligte erwogen hat: Gegen Spruchpunkt römisch drei dieses Bescheides wendet sich die vorliegende Beschwerde der Sozialversicherungsanstalt, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens durch die belangte Behörde und Erstattung einer Gegenschrift durch die Mitbeteiligte erwogen hat:

1. Die Beschwerde macht zusammengefasst geltend, das Schreiben der Mitbeteiligten vom 14. August 2003 sei nicht als rückwirkende Ruhendmeldung ab 1. Juni 2003 zu werten. Eine Rückwirkung würde voraussetzen, dass die Mitbeteiligte der Wirtschaftskammer den Nichtbetrieb der Gewerbeberechtigung mit 1. Juni 2003 angezeigt und die Wirtschaftskammer diese rückwirkende Ruhendmeldung akzeptiert hätte.

2. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 GSVG sind die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, soweit es sich um natürliche Personen handelt, auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert. 2. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, GSVG sind die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft, soweit es sich um natürliche Personen handelt, auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung pflichtversichert.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG (idF vor BGBl. Nr. 412/1996) waren Personen, die das Ruhen ihres Gewerbebetriebes bzw. ihrer Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit angezeigt haben, für die Dauer des Ruhens von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Nr. 412 aus 1996,) waren Personen, die das Ruhen ihres Gewerbebetriebes bzw. ihrer Befugnis zur Ausübung der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Erwerbstätigkeit angezeigt haben, für die Dauer des Ruhens von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen.

Mit BGBl. Nr. 412/1996 wurde dem § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG folgender Halbsatz angefügt: Mit Bundesgesetzblatt Nr. 412 aus 1996, wurde dem Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG folgender Halbsatz angefügt:

"die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung oder Pensionsversicherung wirkt auch in die vor der Anzeige liegende Zeit des Ruhens, längstens jedoch bis zu 18 Monaten vor der Anzeige, zurück, wenn der Versicherte in dieser Zeit keine Leistungen aus dem jeweiligen Zweig der Pflichtversicherung in Anspruch genommen hat".

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 GSVG endet die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei den im § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG genannten Pflichtversicherten mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung erloschen ist; bei Eintritt eines Ausnahmegrundes endet die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eintritt (§ 7 Abs. 1 Z 7 GSVG). Auch die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet bei den im § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG genannten pflichtversicherten Kammermitgliedern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung erloschen ist (§ 7 Abs. 2 Z 1 GSVG), bzw. bei Eintritt eines Ausnahmegrundes mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eintritt (§ 7 Abs. 2 Z 6 GSVG). Gemäß Paragraph 7, Absatz

eins, Ziffer eins, GSVG endet die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung bei den im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG genannten Pflichtversicherten mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung erloschen ist; bei Eintritt eines Ausnahmegrundes endet die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eintritt (Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG). Auch die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung endet bei den im Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG genannten pflichtversicherten Kammermitgliedern mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung erloschen ist (Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer eins, GSVG), bzw. bei Eintritt eines Ausnahmegrundes mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem der Ausnahmegrund eintritt (Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 6, GSVG).

3. Zu § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG idF vor BGBl. Nr. 412/1996 hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, aus dem Umstand, dass das Ruhen der Gewerbeausübung nach § 93 Gewerbeordnung 1973 (nunmehr: 3. Zu Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG in der Fassung vor Bundesgesetzblatt Nr. 412 aus 1996, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, aus dem Umstand, dass das Ruhen der Gewerbeausübung nach Paragraph 93, Gewerbeordnung 1973 (nunmehr:

§ 93 (Abs. 1) Gewerbeordnung 1994) binnen drei Wochen zu melden sei, sei abzuleiten, dass eine über diese Frist hinausgehende rückwirkende Ruhendmeldung nicht zulässig ist (Erkenntnis vom 12. April 1994, Zl. 91/08/0090, VwSlg. 14027 A/1994; vgl. auch die Erkenntnisse vom 16. Dezember 1997, Zl. 95/08/0346, vom 21. April 2004, Zl. 2001/08/0003, und vom 15. März 2005, Zl. 2004/08/0182, welche sich jeweils auf Rechtslagen vor BGBl. Nr. 412/1996 beziehen). Paragraph 93, (Absatz eins,) Gewerbeordnung 1994) binnen drei Wochen zu melden sei, sei abzuleiten, dass eine über diese Frist hinausgehende rückwirkende Ruhendmeldung nicht zulässig ist (Erkenntnis vom 12. April 1994, Zl. 91/08/0090, VwSlg. 14027 A/1994; vergleiche , auch die Erkenntnisse vom 16. Dezember 1997, Zl. 95/08/0346, vom 21. April 2004, Zl. 2001/08/0003, und vom 15. März 2005, Zl. 2004/08/0182, welche sich jeweils auf Rechtslagen vor Bundesgesetzblatt Nr. 412 aus 1996, beziehen).

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu BGBl. I Nr. 412/1996, mit welchem - wie oben bereits geschildert - u. a. dem § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG ein Halbsatz über eine unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Rückwirkung von höchstens 18 Monaten angefügt wurde, wurde ausgeführt (215 BlgNR 20. GP, 11 f): In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 412 aus 1996,, mit welchem - wie oben bereits geschildert - u. a. dem Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG ein Halbsatz über eine unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Rückwirkung von höchstens 18 Monaten angefügt wurde, wurde ausgeführt (215 BlgNR 20. GP, 11 f):

"Da die Wirtschaftskammern mit dem Hinweis, es handle sich bloß um eine Ordnungsvorschrift, auch über die dreiwöchige Meldefrist des § 93 Gewerbeordnung hinaus rückwirkende Meldungen des Ruhens des Gewerbebetriebes zulassen, hat auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft rückwirkende Ausnahmen von der Pflichtversicherung vorgenommen. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 12. April 1994, Z 91/008/0090, entschieden, daß eine über die dreiwöchige Anzeigefrist des § 93 Gewerbeordnung zurückreichende Nichtbetriebsmeldung keine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG für die Vergangenheit begründen kann. Die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes führt in der Praxis jedoch zu ungewünschten Ergebnissen. Demgegenüber ergeben sich durch die Anerkennung einer rückwirkenden Ruhendmeldung als Ausnahmegrund für die Pflichtversicherung nach dem GSVG insbesondere in den Fällen eines gewerblichbäuerlichen Mischbetriebes Durchführungsschwierigkeiten im Verhältnis der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Sozialversicherungsanstalt der Bauern." Da die Wirtschaftskammern mit dem Hinweis, es handle sich bloß um eine Ordnungsvorschrift, auch über die dreiwöchige Meldefrist des Paragraph 93, Gewerbeordnung hinaus rückwirkende Meldungen des Ruhens des Gewerbebetriebes zulassen, hat auch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft rückwirkende Ausnahmen von der Pflichtversicherung vorgenommen. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 12. April 1994, Ziffer 91 /, 008 /, 0090,, entschieden, daß eine über die dreiwöchige Anzeigefrist des Paragraph 93, Gewerbeordnung zurückreichende Nichtbetriebsmeldung keine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG für die Vergangenheit begründen kann. Die Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes führt in der Praxis jedoch zu ungewünschten Ergebnissen. Demgegenüber ergeben sich durch die Anerkennung einer rückwirkenden Ruhendmeldung als Ausnahmegrund für

die Pflichtversicherung nach dem GSVG insbesondere in den Fällen eines gewerblichbäuerlichen Mischbetriebes Durchführungsschwierigkeiten im Verhältnis der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Es wurde daher die Möglichkeit der rückwirkenden Ruhendmeldung durch eine achtzehnmonatige Frist eingeschränkt. Weiter soll die Rückwirkung auch auf jene Fälle beschränkt sein, in denen keine Leistungen aus dem jeweiligen Zweig der Pflichtversicherung bezogen wurden, um eine nur schwer durchführbare Rückabwicklung auszuschließen."

4. Die Anzeige des Ruhens kann demnach auch in die vor der Anzeige liegende Zeit des Ruhens - und zwar bis zu 18 Monate vor der Anzeige - zurückwirken. Diese Rückwirkung tritt nur dann ein, wenn der Versicherte in dieser Zeit keine Leistungen aus dem jeweiligen Zweig der Pflichtversicherung in Anspruch genommen hat.

Dass die Mitbeteiligte im hier zu beurteilenden Zeitraum eine Leistung aus der Pensionsversicherung in Anspruch genommen hätte, wird auch von der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt nicht behauptet, sodass die zuletzt genannte Voraussetzung (hinsichtlich der hier nur mehr zu prüfenden Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung) erfüllt ist.

5. Die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes setzt (weiterhin) voraus, dass das Ruhen des Gewerbebetriebes angezeigt wird und - da die Ausnahme von der Pflichtversicherung nur für die Dauer des Ruhens gilt - der Betrieb tatsächlich ruht.

Gemäß § 93 (Abs. 1) GewO 1994 muss der Gewerbetreibende das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzeigen. Gemäß Paragraph 93, (Absatz eins,) GewO 1994 muss der Gewerbetreibende das Ruhen und die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung binnen drei Wochen der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft anzeigen.

Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht begründet eine Verwaltungsübertretung (§ 368 GewO 1994; Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht begründet eine Verwaltungsübertretung (Paragraph 368, GewO 1994;

vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO3, § 93 Rz 3). Im Hinblick auf die durch BGBl. Nr. 412/1996 geänderte Rechtslage zu § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG ist aus einer Fristversäumung der Anzeige aber nicht mehr abzuleiten, dass eine verspätet erfolgte Anzeige nicht zurückwirkt (vgl. dem gegenüber § 93 Abs. 2 und 3 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 42/2008, wonach bei Versicherungsvermittlern und Immobilienreuhändlern eine Anzeige des Ruhens im Nachhinein unzulässig und unwirksam ist). vergleiche , Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO3, Paragraph 93, Rz 3). Im Hinblick auf die durch Bundesgesetzblatt Nr. 412 aus 1996, geänderte Rechtslage zu Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG ist aus einer Fristversäumung der Anzeige aber nicht mehr abzuleiten, dass eine verspätet erfolgte Anzeige nicht zurückwirkt vergleiche , dem gegenüber Paragraph 93, Absatz 2 und 3 GewO 1994 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 42 aus 2008,, wonach bei Versicherungsvermittlern und Immobilienreuhändlern eine Anzeige des Ruhens im Nachhinein unzulässig und unwirksam ist).

Die Mitbeteiligte wäre zwar im Übrigen auch nach § 18 Abs. 1 GSVG verpflichtet gewesen, den Eintritt (oder den Wegfall) eines Ausnahmegrundes nach § 4 GSVG binnen einem Monat nach dessen Eintritt dem Versicherungsträger zu melden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung begründet jedoch ebenfalls nur eine Verwaltungsübertretung (§ 23 GSVG), ändert aber nichts an der (möglichen) Rückwirkung der Anzeige des Ruhens nach § 4 Abs. 1 Z 1 GSVG (vgl. dem gegenüber § 7 Abs. 4 Z 1 GSVG, wonach ein Verstoß gegen die Meldepflicht dort bewirkt, dass die Pflichtversicherung - der in § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG genannten Personen - erst mit dem Ende des Kalenderjahres und nicht bereits mit dem Letzten des Kalendermonats endet, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, dass er die betrieblichen Tätigkeiten zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat). Die Mitbeteiligte wäre zwar im Übrigen auch nach Paragraph 18, Absatz eins, GSVG verpflichtet gewesen, den Eintritt (oder den Wegfall) eines Ausnahmegrundes nach Paragraph 4, GSVG binnen einem Monat nach dessen Eintritt dem Versicherungsträger zu melden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung begründet jedoch ebenfalls nur eine Verwaltungsübertretung (Paragraph 23, GSVG), ändert aber nichts an der (möglichen) Rückwirkung der Anzeige des Ruhens nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG vergleiche , dem gegenüber Paragraph 7, Absatz 4, Ziffer eins, GSVG, wonach ein Verstoß gegen die Meldepflicht dort bewirkt, dass die Pflichtversicherung - der in Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG genannten Personen - erst mit dem Ende des Kalenderjahres und nicht bereits mit dem Letzten des Kalendermonats endet, es sei denn, der Versicherte macht glaubhaft, dass er die betrieblichen Tätigkeiten zu einem früheren Zeitpunkt beendet hat).

6. Eine Anzeige des Ruhens der Gewerbeausübung gegenüber der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft erfolgte unstrittig am 14. Oktober 2003. Bereits zuvor hatte die Mitbeteiligte der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt (mit einem mit 14. August 2003 datierten, bei der beschwerdeführenden Sozialversicherungsanstalt am 27. August 2003 eingelangten Schreiben) eine "Veränderung der Erwerbstätigkeit" mitgeteilt, in welcher sie anführte, sie habe "per 1. Juni 2003" ihrem Ehemann das Fruchtgenussrecht am Campingplatz in G eingeräumt und ersuche daher um eine "Befreiung (ihrer) Sozialversicherungsbeiträge", weil sie nunmehr ein "Arbeitsverhältnis auf Basis 'geringfügige Beschäftigung'" annehme.

Im Hinblick auf diese Mitteilung war die beschwerdeführende Sozialversicherungsanstalt im Zusammenhang mit der Anzeige des Ruhens vom 14. Oktober 2003 im vorliegenden Fall zu prüfen verpflichtet, ob eine Ausnahme von der Pflichtversicherung eingetreten war, wobei - im Umfang des Vorbringens der Mitbeteiligten - auch ein Zeitraum von bis zu 18 Monaten vor der Anzeige des Ruhens in die Prüfung einzubeziehen war.

7. Notwendige Voraussetzung für die Ausnahme von der Pflichtversicherung - neben der Anzeige des Ruhens - ist, dass der Gewerbebetrieb tatsächlich ruhte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2007, ZI. 2005/08/0091, mwN). "Ruhens" bedeutet ein längeres Nichtausüben einer bestehenden Gewerbeberechtigung (vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl, aaO § 93 Rz 2). 7. Notwendige Voraussetzung für die Ausnahme von der Pflichtversicherung - neben der Anzeige des Ruhens - ist, dass der Gewerbebetrieb tatsächlich ruhte vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 2007, ZI. 2005/08/0091, mwN). "Ruhens" bedeutet ein längeres Nichtausüben einer bestehenden Gewerbeberechtigung vergleiche , Grabler/Stolzlechner/Wendl, aaO Paragraph 93, Rz 2).

Die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen reichen für eine abschließende Beurteilung nicht aus:

Ob und ab welchem Zeitpunkt der Gewerbebetrieb der Mitbeteiligten (bzw. ihre Befugnis zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit) tatsächlich ruhte, hat die belangte Behörde nicht festgestellt.

8. Der Bescheid war daher im angefochtenen Umfang (Spruchpunkt III) gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. 8. Der Bescheid war daher im angefochtenen Umfang (Spruchpunkt römisch drei) gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455 Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 2. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009080002.X00

Im RIS seit

21.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at